

**Institut für Friedenssicherungsrecht
und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)**

Gebäude FNO 02/43
Universitätsstraße 150, 44801 Bochum

DR. JANA HERTWIG, LL.M.
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Telefon +49 (0)234/32-28259
Telefax +49 (0)234/32-14208

Jana.Hertwig@rub.de
www.ifhv.de

Hinweise zur Fallbearbeitung im Völkerrecht

I. Notizen am Sachverhalt

- hilfreich sind erste Notizen (Artikel, Probleme) am Rand des Sachverhalts beim ersten Durchlesen sowie Textmarkern der entscheidenden Informationen!
- Aufgabenstellung und Bearbeitervermerk genau lesen!

II. Aufbauschemata (von Aufgabenstellung abhängig!)

1. Deliktsfähigkeit (in der Regel unproblematisch)
2. Zurechenbarer Völkerrechtsverstoß
 - Völkerrechtsverstoß = **Schwerpunkt!**
 - Objektive Zurechnung (Unterlassen des betreffenden Staates; Unterlassen muss pflichtwidrig sein, das heißt, es muss eine Pflicht zum Handeln aufgezeigt werden, die der Staat unterlassen hat.)
3. Rechtfertigung = **Schwerpunkt!**
4. Verschulden (strittig)
5. Schaden (strittig)
6. Rechtsfolge

Dieses Schema stets im Kopf haben und den Fall danach prüfen! Soweit Rechtfertigung bejaht wird, muss Verschulden etc. nicht mehr geprüft werden!

III. Gutachtenstil

- Obersatz formulieren;
- verletzte Norm suchen;
- Voraussetzungen der verletzten Norm aufzeigen;

- Sachverhalt unter die Voraussetzungen der verletzten Norm subsumieren (Sachverhalt nicht zu Beginn der Prüfung aufzeigen!);
- Ergebnis formulieren.
- Beispiel: Fraglich ist, ob das An- und Festhalten des „Karpfen“ und des „Hering“ mit dem SRÜ vereinbar ist. Indem die Küstenwache den „Karpfen“ an- und festgehalten hat, könnte ein Verstoß gegen Art. 58 I SRÜ i.V.m. Art. 87 I 3 e) SRÜ in Betracht kommen. Dann müssten die Voraussetzungen beider Vorschriften gegeben sein...

IV. Genau zitieren!

- z.B.: Art. 58 I SRÜ i.V.m. Art. 87 Abs. I Satz 3 lit. a) SRÜ oder
- Art. 111 Abs. I Satz 2 SRÜ

V. Nennung des einschlägigen Gesetzes

- z.B.: Art. 58 I SRÜ

VI. Genaue Prüfung der Voraussetzungen des jeweiligen Artikels/§!

- z.B.: Art. 111 I Satz 1 SRÜ: zuständige Behörde und Verstoß gegen Gesetze des Küstenstaates; diese exakte Prüfung ist vorrangig im Rahmen des Völkerrechtsverstoßes sowie im Rahmen der Rechtfertigung vorzunehmen! Alle Absätze des jeweiligen Artikels durchlesen und auch prüfen, soweit nicht völlig abwegig (Art. 111 SRÜ hat 8 Absätze!)
- zudem stets kurz drei Artikel vor und drei Artikel nach der einschlägigen Norm lesen, da dort teilweise Ausnahmen etc. geregelt sind!

VII. Zwischenergebnisse

- vor allem nach der Prüfung des zurechenbaren Völkerrechtsverstoßes ein Zwischenergebnis formulieren und **Gesamtergebnis** nicht vergessen!

VIII. Stilistische Hinweise

- Überschriften bilden, dadurch wird Trennung zw. einzelnen Prüfungspunkten deutlich;
- Platz lassen, nicht zu eng schreiben, gegebenenfalls Zeile frei lassen;
- zwischen Personen, Sachen, Tathandlungen etc. trennen, da idR unterschiedliches E.
- Ergebnisse entscheiden (nicht im Ergebnis schreiben: „würde“, „könnte“);
- Definitionen einstreuen (z.B. Diplomat mit Fundstelle im Gesetz), aber ohne lange Ausführungen (soweit unproblematisch);
- wenn keine Zeit in der Klausur, dann Verschulden und Schaden kurz halten (Streit in 1-2 Sätzen kurz darstellen und dann entscheiden).

IX. Gesetze (SRÜ etc.) zumindest überblicksartig (vor der Klausur) lesen!

X. Mindestens Kenntnis der wichtigsten Präzedenzfälle (hier: im besonderen VR)

- Diplomaten- und Konsularrecht: Afghanischer Gesandtschafts-Fall; Teheraner Geiselfall; LaGrand-Fall; Breard-Fall; Tabatabai-Fall; Asyl-Fälle;
- Seevölkerrecht: Saiga-Fall; Korfu-Kanal-Fall;
- Umweltvölkerrecht: Chorzow-Factory-Fall; Trail-Smelter-Fall; Lac Lanoux-Fall; Gabcikovo-Nagymaros-Project; Rechtmäßigkeit von Nuklearwaffen.